

Name:

KV-Nr.: 1339

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

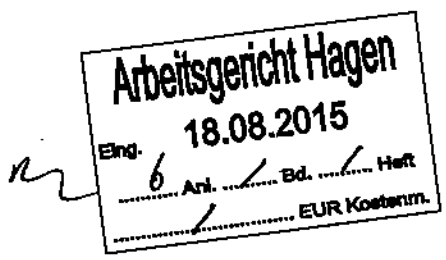
Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

ALTHOFF & SCHÜTT

Rechtsanwälte

Arbeitsgericht Hagen
Heinitzstraße 44
58097 Hagen



2 La 234/15

Theodor Althoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Gregor Schütt
Fachanwalt für Familienrecht
Feithstraße 5
58097 Hagen
Telefon: 02331-766-0
Telefax: 02331-766-007
17.08.2015
Unser Zeichen:
H:/0358.15.SS1-D.15

Klage

des
Helmut Meyer, Kapellenstraße 20, 58099 Hagen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Althoff & Schütt, Feithstraße 5, 58097 Hagen,

g e g e n

die
Medical Pharma GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Heinz Albert, Kuhlweg 38, 58638 Iserlohn,

Beklagte,

wegen Arbeitslohn.

Hiermit bestellen wir uns unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht für den Kläger und erheben Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.500,00 € zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Auszahlung des Arbeitslohns für den Monat Juli 2015. Dem liegt der im Folgenden geschilderte Sachverhalt zugrunde.

Die Beklagte ist ein überregional bekanntes Pharmaunternehmen. Der Kläger ist bei der Beklagten als Pharmareferent im Außendienst beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis besteht seit dem 01.12.2013. Gemäß § 6 des Arbeitsvertrags beträgt der monatliche Bruttolohn des Klägers 2.500,00 €.

Beweis: Kopie des Arbeitsvertrags vom 18.11.2013 (**Anlage K 1**)

Kopie der Lohnnachweise von Januar bis Juni 2015 (**Anlagenkonvolut K 2**)

Der Kläger betreut die Apotheken in der Stadt Hagen und in dem Ennepe-Ruhr-Kreis (u.a. Gevelsberg, Ennepetal, Schwelm). Seine Aufgabe besteht darin, den Apothekern neue Produkte der Beklagten vorzustellen, die Kontakte zu den Apotheken zu pflegen und für die Beklagte Verkaufsstatistiken zu erstellen.

Der Unternehmenssitz der Beklagten, an dem sich auch die für den Kläger zuständige Personalverwaltung befindet und der Kläger ein Büro hat, ist Iserlohn. Der Kläger sucht morgens sein Büro auf, um von der Vertriebsdirektion die Liste der Apotheken entgegenzunehmen, die er im Verlaufe des Tages zu besuchen hat. Außerdem packt er seine Tasche mit den vorzuführenen Produktneuheiten. Von Montag bis Donnerstag bricht er sodann zu seinen Kundenbesuchen auf, ohne abends wieder in das Büro zurückzukehren. Er steht per Mobiltelefon mit der Vertriebsdirektion in Kontakt, die ihm gegebenenfalls weitere Anweisungen erteilt. Freitags ist der Kläger nicht unterwegs, sondern verfasst für die Beklagte Verkaufsstatistiken und Berichte über die in der Woche getätigten Kundenbesuche.

Die Beklagte stellt dem Kläger für seine Außendiensttätigkeit ein in ihrem Eigentum stehendes Dienstfahrzeug, namentlich einen VW Passat mit dem amtlichen Kennzeichen MK-MP 3103, zur Verfügung.

Beweis: Kopie des Fahrzeugscheins MK-MP 3103 vom 01.12.2013
(**Anlage K 3**)

Am 11.06.2015 erlitt der Kläger mit dem Dienstfahrzeug auf dem Gelände der Beklagten einen Verkehrsunfall: Nachdem er die notwendigen Unterlagen und Gegenstände aus seinem Büro geholt hatte, begab er sich zu seinem Fahrzeug und parkte

es auf dem Betriebsparkplatz aus. Er fuhr rückwärts aus der Parkbox heraus und legte eine Strecke von ca. 7 Metern zurück. Anschließend bremste er das Fahrzeug bis zum Stillstand ab, da er den ersten Vorwärtsgang einlegen und anschließend den Parkplatz in der Vorwärtsfahrt verlassen wollte. Bei dem vom Kläger geführten Fabrikat befinden sich Rückwärts- und erster Vorwärtsgang in der Schaltkulisse direkt nebeneinander. Versehentlich nahm der Kläger den zuvor eingelegten Rückwärtsgang nicht vollständig heraus, sodass er bei dem Versuch, den ersten Vorwärtsgang einzulegen, den Schalthebel wieder in die Position des Rückwärtsgangs bewegte. Der fehlerhafte Schaltvorgang war abgeschlossen, der Kläger kuppelte ein und gab Gas. Da aber nach wie vor bzw. erneut der Rückwärtsgang eingelegt war, bewegte sich das Fahrzeug rückwärts und stieß gegen einen am Rande des Parkplatzes und - wie der Kläger zuvor erkannt hatte - dicht hinter dem Fahrzeug des Klägers befindlichen Laternenpfahl.

Beweis: Unfallskizze des Polizeipräsidiums Iserlohn vom 11.06.2015
(Anlage K 4)

Verkehrsanalytisches Sachverständigengutachten

Bei dem Unfall wurde das Heck des Fahrzeugs erheblich beschädigt. Die Beklagte ließ das Fahrzeug instand setzen. Die Reparaturkosten beliefen sich ausweislich der Rechnung der VW-Vertragswerkstatt „Volkswagen am Seilersee“ auf 2.500,00 €.

Beweis: Reparaturrechnung der Firma „Volkswagen am Seilersee GmbH & Co. KG“ vom 24.06.2015 (Anlage K 5)

In einem Gespräch vom 15.07.2015 äußerte der Leiter der Rechtsabteilung der Beklagten, Herr Gerd Schlosser, gegenüber dem Kläger, dass dieser den Fahrzeugschaden tragen müsse.

Die Beklagte zahlte dem Kläger anschließend das Gehalt für Juli 2015 nicht aus.

Beweis: Kopie des Kontoauszugs des Klägers vom 03.08.2015 (Anlage K 6)

Da der Kläger allenfalls leicht fahrlässig gehandelt hat, war die Beklagte zum Einbehalt des Monatsgehalts nicht berechtigt. Im Übrigen hätte die Beklagte für das lediglich haftpflichtversicherte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abschließen und sich bei der Versicherung schadlos halten können. Die Beklagte hätte dann allenfalls den beim Abschluss einer solchen Versicherung üblicherweise vereinbarten Selbstbehalt tragen müssen. Gängig und verbreitet dürfte ein Selbstbehalt in Höhe von 500 € sein.

Die Beklagte ist antragsgemäß zur Lohnzahlung zu verurteilen.


Althoff
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen K 1 bis K 6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der zuständige Richter am Arbeitsgericht Kalter hat mit gerichtlicher Verfügung vom 20.08.2015 unter dem Az. 2 Ca 234/15 Güte Termin auf den 10.09.2015 anberaumt. Die gerichtliche Verfügung ist dem Klägervertreter und der Beklagten - dieser gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 24.08.2015 zugestellt worden.

Der Güte Termin wurde am 10.09.2015 durchgeführt. Eine gütliche Einigung konnte in diesem Termin nicht erzielt werden. Mit Beschluss vom selben Tage hat Richter am Arbeitsgericht Kalter Kammertermin auf den 01.10.2015 anberaumt und der Beklagten eine Frist bis zum 18.09.2015 gesetzt, um sämtliche Einwendungen gegen die Klageforderung vorzutragen. Die gerichtliche Verfügung ist dem Klägervertreter und der Beklagten jeweils am 11.09.2015 zugestellt worden.



Steiner & Partner

Kanzlei für Arbeitsrecht

Steiner & Partner, Marker Allee 100, 59071 Hamm

Arbeitsgericht Hagen

Heinitzstraße 44

58097 Hagen

Peter Steiner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans Giebel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Marker Allee 100
59071 Hamm

Tel.: 02381 / 123 456
Fax: 02381 / 123 457
E-Mail: RAe.Steiner@arbeitsrecht.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Hamm, den 15.09.2015

Az.: 2 Ca 234/15

15/00471

In dem Rechtsstreit

Meyer gegen Medical Pharma GmbH

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

In Vorbereitung auf den Kammertermin vom 01.10.2015 erwidert die Beklagte auf die Klage entsprechend der gerichtlichen Verfügung vom 10.09.2015 wie folgt:

Die Klage ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet.

Die klägerischen Angaben zur Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien und die Beschreibung des Aufgabenspektrums sowie des Arbeitsalltags des Klägers treffen zu. Ebenso korrekt ist, dass die Beklagte das in ihrem Eigentum stehende Fahrzeug MK-MP 3103 dem Kläger entgeltlos zur Verfügung stellt, damit er für die Beklagte die Apotheken in Hagen und im Ennepe-Ruhr-Kreis aufsuchen kann.

Am 11.06.2015 stieß der Kläger beim Ausparken auf dem Betriebsgelände der Beklagten mit dem Heck des Dienstfahrzeugs gegen einen Laternenpfahl. Der Schilderung des Klägers, dass er das Fahrzeug kurz vor der Kollision angehalten habe, um in den Vorwärtsgang zu schalten und vorwärts weiterzufahren, tritt die Beklagte nicht entgegen. In dem Moment, in dem das

Fahrzeug stillstand, bestand zwischen Fahrzeugheck und Laternenpfahl ein Abstand von 60 cm.

Beweis: Unfallskizze des Polizeipräsidiums Iserlohn vom 11.06.2015 (**Anlage B 1**)

Sachverständigengutachten

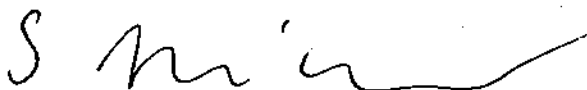
Infolge des von dem Kläger geschilderten Schaltfehlers muss er jedoch, während das Fahrzeug stillstand, erneut den Rückwärtsgang anstelle des ersten Vorwärtsgangs eingelegt haben.

Der Kläger hätte diesen Fahrfehler vermeiden können. Rückwärts- und erster Vorwärtsgang befinden sich bei dem verunfallten Fahrzeug zwar tatsächlich direkt nebeneinander. Dennoch ist eine Verwechslung praktisch ausgeschlossen: Um den Rückwärtsgang einzulegen, muss erst eine mechanische Sperre überwunden werden, indem der Schalthebel nach unten gedrückt wird. Wenn anschließend der Rückwärtsgang wieder ordnungsgemäß herausgenommen wird, springt der Schalthebel sicht- und spürbar wieder zurück nach oben, sodass in dieser Position die Vorwärtsgänge eingelegt werden können. Der Kläger hat diesen Vorgang höchstwahrscheinlich nicht abgewartet, sondern ungeduldig den Rückwärtsgang nicht vollständig herausgenommen, bevor er den ersten Vorwärtsgang einzulegen versuchte. Dadurch „rutschte“ er wieder in den Rückwärtsgang zurück. Spätestens beim Anfahren hätte der Kläger seinen Fehler erkennen müssen, wenn er den Wagen vorsichtig hätte anrollen lassen. Der Kläger handelte folglich grob fahrlässig.

Deshalb erklärte der Beklagtenmitarbeiter Schlosser am 15.07.2015 gegenüber dem Kläger, dass er den Schaden zu ersetzen habe.

Aus welchen Gründen die Beklagte verpflichtet gewesen sein soll, eine Vollkaskoversicherung für das dem Kläger zur Verfügung gestellte Fahrzeug abzuschließen, bleibt unerfindlich. Zu den Pflichtversicherungen zählt in dem hier zu beleuchtenden Falle nur die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.


Steiner

– Rechtsanwalt –

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage B 1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt war, den vorgetragenen Inhalt hat und sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der Schriftsatz der Beklagten vom 15.09.2015 nebst Anlage dem Klägervertreter am 17.09.2015 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugeestellt worden ist.

ALTHOFF & SCHÜTT

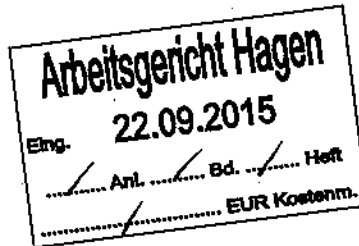
Rechtsanwälte

Arbeitsgericht Hagen

Heinitzstraße 44

58097 Hagen

2 Ca 234/15



Theodor Althoff

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gregor Schütt

Fachanwalt für Familienrecht

Feithstraße 5

58097 Hagen

Telefon: 02331-766-0

Telefax: 02331-766-007

21.09.2015

Unser Zeichen:

H:/0358.15.SS1-D.15

Auf die Klageerwiderung vom 15.09.2015 wird wie folgt repliziert:

Richtig ist zwar, dass der Schalthebel wieder zurück nach oben springt, nachdem der Rückwärtsgang vollständig herausgenommen wurde. Der Kläger hat bereits in der Klageschrift angegeben, dass er den Rückwärtsgang nicht vollständig herausgenommen hat und dies erst zu dem Unfall geführt hat. Gleichwohl kann von grober Fahrlässigkeit keine Rede sein.

Im Übrigen hält der Kläger auch an seinen sonstigen Ausführungen in der Klageschrift fest. Die Klageerwiderung vermochte keine überzeugenden Gegenargumente vorzubringen.


Althoff
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz des Klägers vom 21.09.2015 dem Beklagtenvertreter am 23.09.2015 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist.

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Hagen

Geschäftsnummer: 2 Ca 234/15

Hagen, den 01.10.2015

Anwesend: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Kalter**Ehrenamtliche Richter:** Heinrich und Sassenscheid

In dem Rechtsstreit

Meyer ./. Medical Pharma GmbH

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger in Person mit Herrn Rechtsanwalt Althoff,
2. für die Beklagte Herr Rechtsanwalt Steiner.

Es fand eine Verhandlung vor der Kammer statt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.
Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

Die Kammer wies auf Folgendes hin: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird aus Prüfungsgründen abgesehen.
--

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 17.08.2015.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete der Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vorstehendes Protokoll wurde
- auf Tonträger -
vorläufig aufgezeichnet

Kalter

Kalter

Die Richtigkeit der Übertragung
aus der vorläufigen Aufzeichnung
wird bescheinigt

Kleemann

Kleemann (Justizbeschäftigte)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.10.2015.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Die Stadt Hagen und der Ennepe-Ruhr-Kreis liegen im Bezirk des Arbeitsgerichts Hagen. Iserlohn verfügt über ein eigenes Arbeitsgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1339

Der Akte liegt das Verfahren Arbeitsgericht Herne 2 Ca 419/13 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage des Klägers (K) gegen die Beklagte (B) dürfte zulässig und teilweise begründet sein.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein. Der **Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit** dürfte sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ArbGG ergeben. Die Klage auf Auszahlung restlichen Arbeitslohns hat eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis zum Gegenstand. Die Zuständigkeitsvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) ArbGG dürfte dagegen nicht einschlägig sein. Auch wenn B sich eines Anspruchs gegen K berührt, der wegen des im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Verkehrsunfalls (auch) dem Recht der unerlaubten Handlungen entspringt, hat die Klage selbst keinen deliktsrechtlichen Anspruch zum Gegenstand. Da B ihren Sitz in Iserlohn hat, wäre an sich gem. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 Abs. 1 S. 1 ZPO sowie gem. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. § 29 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 269 Abs. 1 u. 2, 270 Abs. 1 u. 4 BGB das Arbeitsgericht Iserlohn **örtlich zuständig**. Gemeinsamer Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsvertrag eines Außendienstmitarbeiters ist der Sitz der Personalverwaltung des Arbeitgebers, von dem aus der Arbeitnehmer die Direktiven und Zuweisungen der Einsatzorte erhält (ErfK/Preis, 15. Aufl. 2015, BGB § 611 Rn. 650). Dieser Ort ist auch als gewöhnlicher Arbeitsort des Außendienstmitarbeiters i.S. des § 48 Abs. 1 a S. 1 ArbGG aufzufassen, wenn der Mitarbeiter nicht über eine eigene Arbeitsorganisation an seinem Wohnort verfügt (ErfK/Koch, a.a.O., ArbGG § 48 Rn. 20). Dass K in Hagen wohnt und für B in den Apotheken der Stadt Hagen und des Ennepe-Ruhr-Kreises tätig wird, dürfte daher die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hagen nicht begründen. Denn die Einsatzorte werden ihm stets von seinem Iserlochner Büro aus zugewiesen, in dem er auch seine sonstigen Tätigkeiten (Verfassen von Berichten und Verkaufsstatistiken) ausübt. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hagen dürfte sich aber daraus ergeben, dass B trotz Hinweises in der mündlichen Verhandlung **rügelos** durch Antragstellung zur Hauptsache mündlich **verhandelt** hat (§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 39, 137 Abs. 1, 504 ZPO).

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte i.H.v. 2.000,00 € begründet sein. K dürfte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 2.000,00 € aus **§ 611 Abs. 1 BGB i.V.m. § 6 des Arbeitsvertrags vom 18.11.2013** haben.

I. Der Anspruch des K auf Vergütung der im Juli 2015 geleisteten Arbeit ist gem. § 611 Abs. 1 BGB i.V.m. § 6 des Arbeitsvertrags i.H.v. 2.500,00 € entstanden und gem. § 614 S. 2 BGB am 01.09.2015 fällig geworden.

II. Der Vergütungsanspruch dürfte indessen gem. § 389 BGB durch **Aufrechnung** der B i.H. **des üblichen Selbstbehalts eines fiktiven Vollkaskoversicherungsvertrags** erloschen sein.

1. Indem B in dem Gespräch vom 15.07.2015 erklärt hat, K müsse den von ihm verursachten Schaden ersetzen, und anschließend den Lohn für den Monat Juli einbehalten hat, hat sie konkludent die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Verkehrsunfall vom 11.06.2015 erklärt (§ 388 S. 1 BGB).

2. Zwischen K und B dürfte auch eine Aufrechnungslage (§ 387 BGB) bestanden haben. B dürfte gegen K ein erfüllbarer, ebenfalls auf Geld lautender Schadensersatzanspruch zustehen.

a) Der Schadensersatzanspruch dürfte sich aus **§§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB** ergeben.

aa) Die Parteien eines Schuldverhältnisses sind gem. § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Diese allgemeine Sorgfalts- und Obhutspflicht dient dazu, die Erbringung der Hauptleistung vorzubereiten und zu fördern, die Leistungsmöglichkeit zu erhalten und den Leistungserfolg zu sichern (BAG NZA 2011, 345, 347). K war zu einem schonenden Umgang mit dem ihm zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeug verpflichtet, schließlich erfüllt das Fahrzeug den Zweck, die Arbeitsleistung des K zu ermöglichen. K hat seine Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt, indem er bei einer Rückwärtsfahrt mit dem Laternenpfahl kollidierte, das Fahrzeug beschädigte und dabei das Eigentum der B verletzte. K dürfte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit fahrlässig gehandelt haben (§ 276 Abs. 2 BGB); als er durch einen Schaltfehler versehentlich rückwärtsfuhr.

Durch die Beschädigung des Fahrzeugs ist B ein Schaden entstanden. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann B von K den zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen. Letzterer besteht in den Reparaturkosten in Höhe von 2.500,00 €.

bb) B dürfte die Reparaturkosten aber nicht in voller Höhe von K ersetzt verlangen können. Denn K dürfte unter dem Gesichtspunkt **der betrieblich veranlassten Tätigkeit** im Rahmen des **innerbetrieblichen Schadensausgleichs** eine **Haftungserleichterung** im Innenverhältnis zu B zugutekommen.

(1) Als betrieblich veranlasst gelten solche Tätigkeiten, die arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt (BAG NZA 2011, 345, 347). Das Führen des Dienstfahrzeugs, um im Außendienst zu den Kunden zu gelangen, erfolgt im Interesse der B, soll die Erfüllung der Hauptaufgabe des K vorbereiten und dürfte daher zu den betrieblich veranlassten Tätigkeiten gehören.

(2) Nach st. Rspr. gilt für betrieblich veranlasste Tätigkeiten eine Haftungserleichterung für Arbeitnehmer, die mit dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers begründet wird und ihre dogmatische Grundlage in einer **analogen Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB** findet (BGH NJW 1994, 852, 854; BAG NJW 1995, 210, 211 f.). Demnach hat ein Arbeitnehmer vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen, je-

doch können Haftungserleichterungen, die von einer Abwägung im Einzelfall abhängig sind, in Betracht kommen (BAG NZA 2011, 345, 347).

K dürfte **normal fahrlässig** gehandelt haben, indem er beim Wiederauffahren weder den Schalthebel auf seine korrekte Lage im ersten Gang überprüfte noch den Anfahrvorgang durch behutsames Einkuppeln so vorsichtig gestaltete, dass ein versehentliches Rückwärtsfahren sofort hätte erkannt und das Fahrzeug unmittelbar abgebremst werden können. K hätte sich vergewissern können und müssen, dass nicht versehentlich weiterhin oder wieder der Rückwärtsgang eingelegt ist. Durch das Anfahren im Rückwärtsgang gelang es K nicht mehr, das Fahrzeug zu stoppen, sodass er gegen den in 60 cm Entfernung stehenden Laternenmast stieß. Ein vorsichtiges Fahrmanöver dürfte auch deshalb angezeigt gewesen sein, weil K nach eigenen Angaben wusste, dass er dicht an dem Pfahl stand. Das Fehlverhalten des K dürfte aber **nicht als grobe Fahrlässigkeit** zu qualifizieren sein. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht und dasjenige unberücksichtigt lässt, was jedermann unmittelbar einleuchtet. Grobe Fahrlässigkeit dürfte anzunehmen sein, wenn K die Ausfahrt aus der Parkbox bis zum Laternenpfahl in einem Zug schnell durchfahren hätte, ohne anzuhalten und sich zu vergewissern, ob sich hinter ihm Hindernisse befinden. K hielt durch seine vorherige Rückschau und den Anhaltvorgang jedoch die von ihm geforderten Sicherheitsmaßnahmen bis zum ersten Stopp ein. Sein Fehlverhalten begrenzt sich auf den Anfahrvorgang, bei dem die Konzentration besonders der Frage gilt, ob der Vorwärtsgang korrekt eingelegt ist. Der Laternenpfahl war im Übrigen nicht so weit entfernt, dass die Vermeidung einer Kollision jedermann durch rechtzeitiges Erkennen der Rückwärtsfahrt sofort möglich gewesen wäre. Umgekehrt bewegt sich der Fahrfehler des K **nicht** nur im Bereich **leichtester Fahrlässigkeit**. Damit sind Fälle des am Rande des Verschuldens liegenden Versehens gemeint. K hätte mit den o.g. einfachen Mitteln die Fehlschaltung erkennen und den Unfall vermeiden können, zumal unstreitig ist (§ 138 Abs. 3 ZPO), dass der Schalthebel beim Herausnehmen des Rückwärtsgangs wieder nach oben springt, also dem Fahrer ein haptisches und optisches Signal gibt. Dessen Ausbleiben hätte K zur Vorsicht mahnen müssen. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.*

Die bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung eingeschränkte Beteiligung des Arbeitnehmers an den Schadensfolgen ist durch eine **Abwägung der Gesamtumstände** zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen. Der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens und eine möglicherweise vorliegende Gefahrgeneigtheit einer Arbeit sind ebenso zu berücksichtigen wie die Schadenshöhe, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes Risiko, eine Risikodeckung durch eine Versicherung, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe der Vergütung (BAG NZA 1988, 584, 586; BAG NJW 1995, 210, 213; BAG NZA 2011, 345, 347).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze dürfte **zunächst eine hälftige Teilung** der Reparaturkosten von 2.500,00 € sachgerecht sein, sodass für den Schadensanteil des K 1.250,00 € anzusetzen wären. Der K treffende Verschuldensvorwurf beschränkt sich auf mittlere Fahrlässigkeit. K übt als Außendienstmitarbeiter zwar keine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit aus; sein Aufgabengebiet erfordert aber das Führen eines Kraftfahrzeugs, was generell gefahrgeneigt ist. B profitiert von den Fahrten des K, den sie im Außendienst einsetzt, um ihre Kunden zu erreichen, und ihm dabei bewusst ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stellt.

Bei Abwägung aller für den Haftungsumfang des K maßgebenden Umstände dürfte aber zusätzlich zulasten der B ins Gewicht fallen, dass diese es unterlassen hat, für das verunfallte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Deshalb dürfte es sachgerecht sein, die **Haftung** des K auf einen **fiktiven Selbstbehalt zu reduzieren**, den B bei gedachtem Abschluss einer Vollkaskoversicherung zu tragen gehabt hätte (vgl. BAG NZA 1988, 584, 585 f.; LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.11.2006, Az. 11 Sa 665/06, zitiert nach juris Rn. 71 ff.). Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Arbeitnehmer, der ein betriebseigenes Kraftfahrzeug zu führen hat, zwar nicht verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, wenn sich dies nicht aus dem Arbeitsvertrag oder den das Arbeitsverhältnis gestaltenden normativen Bestimmungen ergibt (BAG NZA 1988, 584, 585 unter Anschluss an BGH NJW 1955, 458, 459). Denn der Arbeitgeber schließt eine Kaskoversicherung aus eigenen Mitteln zum Schutz seiner Sache vor Beschädigung und Zerstörung und damit im eigenen Interesse ab. Die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus § 241 Abs. 2 BGB dürfte demnach nicht als alleiniger dogmatischer Anknüpfungspunkt ausreichen, den Arbeitgeber zum Abschluss einer Kaskoversicherung anzuhalten. In Kombination mit dem Rechtsgedanken des § 241 Abs. 2 BGB dürfte jedoch aus dem Gesichtspunkt der **Schadensminderung** eine **Obliegenheit des Arbeitgebers aus § 254 Abs. 2 S. 1 Var. 3 BGB** anzunehmen sein, zur Minderung des bei der betrieblich veranlassten Nutzung eines Kraftfahrzeugs vom Arbeitnehmer zu tragenden Schadens eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und auf diese Weise Schadenshöhe und innerbetriebliche Haftung des Arbeitnehmers zu dämpfen (BAG a.a.O.). Der Versicherer würde den Schaden decken. Der Arbeitnehmer dürfte dann nur noch in der Höhe des bei dem Abschluss einer solchen Versicherung vom Arbeitgeber üblicherweise zu tragenden Selbstbehalts haften müssen. Der übliche Selbstbehalt dürfte bei 500 € liegen, auf den sich der aufrechenbare Schadensersatzanspruch der B gegen K reduzieren dürfte. *A.A. vertretbar.*

b) Daneben dürfte B gegen K ein Schadensersatzanspruch aus **§ 823 Abs. 1 BGB** zustehen, der aus denselben Gründen in der Höhe auf 500,00 € begrenzt ist.

III. Nach hier vertr. Ansicht hat K einen Anspruch gegen B aus § 611 Abs. 1 BGB auf Zahlung von 2.000,00 €.

C. Tenorierungsvorschlag: B wird verurteilt, an K 2.000,00 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. *Die prozessualen Nebenentscheidungen sind erlassen.*